



Abhandlung.

Von der Verfassung der Herzoglich-
Sächsischen Gesamtakademie.

§. 22.

Die Stücke dieser Abhandlung werden
erzählet.

Um die Verfassung der Akademie Jena desto
deutlicher vor Augen zu legen, will ich
von der Errichtung derselben, so weit solches
zu meiner Absicht erforderlich ist, kürzlich han-
deln, und alsdann die Einrichtung in Ansehung
ihrer Erhalter, Gesetze, Güther und Besizun-
gen, ihrer Gerichtsbarkeit, Concurrency mit an-
dern, auch ihre übrigen Befugnisse anführen, und
am Ende die Glieder auf der Akademie und
deren verschiedene Classen näher beleuchten.

§. 23.

Von dem Orte, wo diese Akademie
angelegt worden.

Jena schickte sich vorzüglich wohl zu einer
akademischen Stadt, weil der Ort eine schöne
Lage hat, die Luft daselbst gesund ist und die Le-
bensmittel meist gut und wohlfeil sind, auch der
Ort zwar nicht zu groß, aber dennoch viel Stus-
denten fassen kann, und die meisten Einwoh-
ner fast keine andere Nahrung haben, als von
der